



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 14.11.2014 des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ im Stadtteil Stolberg – Breinig gem. § 10 (3) BauGB

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ im Stadtteil Stolberg-Breinig gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und den Beschluss in seiner Sitzung am 17.06.2014 formal erneut gefasst. Die Bekanntmachung dieser Beschlüsse wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen. Den Einzelbeschlussvorschlägen wurde gefolgt. Daraufhin hat der Rat folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat beschließt:

- D.1 Die 87. Änderung des FNP wird förmlich beschlossen.**
- D.2 Der Bebauungsplan Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ wird gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.“**

Versehentlich wurde in der Planzeichnung ein von der Formulierung des Hinweises in den textlichen Festsetzungen abweichender Begriff verwendet. Tatsächlich wurden nach der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 151 keine Festsetzungen ergänzt oder geändert, sondern lediglich redaktionelle Ergänzungen eingefügt.

Zur Richtigstellung des Sachverhaltes wurden die Hinweise im Plan korrigiert und der Plan erneut ausgefertigt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 151 auf Grundlage der korrigierten Planausfertigung durch den Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 17.06.2014 formal erneut gefasst.

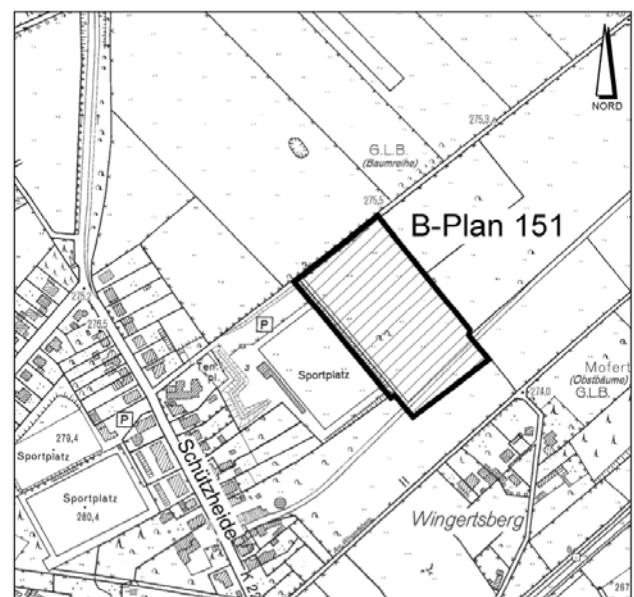
Die Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht bleiben unverändert.

Daraufhin hat der Rat folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat beschließt:

- A.1 Der Sachverhalt bezüglich der Korrektur der Hinweise und Erstellung einer neuen Planausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ wird zur Kenntnis genommen.**
- A.2 Die korrigierte Planausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ wird gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.“**

Lage und ungefähre Umgrenzung des Plangebietes gehen aus den beigefügten Kartenausschnitten hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)] in Kraft.

Die Genehmigung für die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren aufgestellt und vom Rat der Kupferstadt Stolberg am 08.04.2014 förmlich beschlossen wurde, wurde mit Datum vom 14.10.2014, Aktenzeichen 35.2.11-12-46/14 durch die Bezirksregierung Köln gem. § 6 BauGB erteilt.

Der Bebauungsplan sowie die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren aufgestellt wurde, wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und den vorliegenden umweltrelevanten Informationen vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage, während der Öffnungszeiten montags bis freitags 8:30 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung bereitgehalten und auf Verlangen über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a)

BauGB beachtlich sind. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 14.11.2014

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 14.11.2014 der Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportzentrum Breinig“ im Stadtteil Stolberg – Breinig

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportzentrum Breinig“ im Stadtteil Stolberg-Breinig förmlich beschlossen.

Er hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen. Den Einzelbeschlussvorschlägen wurde gefolgt. Daraufhin hat der Rat folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat beschließt:

D.1 Die 87. Änderung des FNP wird förmlich beschlossen.

D.2 Der Bebauungsplan Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ wird gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.“

Der förmliche Beschluss sowie die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden der Bezirksregierung Köln gem. § 6 BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)] mit Bericht vom 07.08.2014 zur Genehmigung vorgelegt.

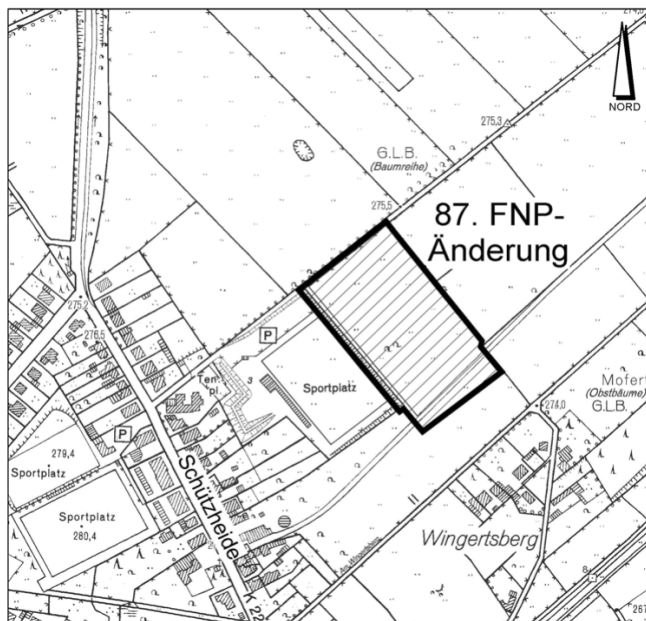
Die Bezirksregierung Köln hat mit

Verfügung vom 14.10.2014, Az.: 35.2.11-12-46/14

die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Ihre Bekanntmachung wird angeordnet und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Lage und ungefähre Umgrenzung des Plangebietes gehen aus den beigefügten Kartenausschnitten hervor.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportzentrum Breinig“ wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)] wirksam.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie den vorliegenden umweltrelevanten Informationen vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage, während der Öffnungszeiten montags bis freitags 8:30 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung bereitgehalten und auf Verlangen über ihren Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 14.11.2014

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der BÜRGERMEISTER

Stolberg, 21.11.2014

EINLADUNG

zur Sitzung des Rates

Sitzungskennziffer: XVII / 4
Tag der Sitzung: Dienstag, 09.12.2014
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Nichtöffentliche Sitzung:

Dezernat I:

- 1. Auswahl zur Bestellung eines/r Prüfers/in

B) Öffentliche Sitzung:

- 1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Dezernat I:

- 2. Stellenplan 2015
- 3. Einrichtung von Beförderungsstellen zum Stellenplan 2015
- 4. Friedhofsgebühren 2015
- 5. Abfallentsorgungsgebühren 2015
- 6. Erlass einer Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
- 7. Entscheidung über die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015
- 8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2015
- 9. Dritte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes der Kupferstadt Stolberg für den Zeitraum 2012 – 2021
- 10. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
 a) Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2014; hier: Umbesetzung im Wahlausschuss
- 11. Vom Kämmerer genehmigte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2014 bis 30.09.2014
- 12. Beteiligungsberichte 2009 / 2010
- 13. Beschaffung eines gebrauchten MTW sowie eines Abrollcontainers für die freiwillige Feuerwehr Stolberg
 hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
- 14. Sach- und Dienstleistungen im Bereich Rettungsdienst – Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von privaten Unternehmen;
 hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
- 15. Genehmigung Dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses;
 hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln „Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen“
- 16. Bestellung eines/r Prüfers/in

17. Unterjähriges Personalkostencontrolling 3. Quartal 2014
18. Finanzcontrolling 2014;
hier: Stand zum 30.09.2014
19. Prüfung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW zum 31.12.2010
20. Einbringung des nach § 95 (3) 1 GO NRW aufgestellten und bestätigten Entwurfs des Jahresabschlusses 2011
21. Sachstandsbericht zur Einrichtung eines OWLAN / „Hot Spot“ im Bereich des Kaiserplatzes / Innenstadt
22. Sachstandsbericht und Beschlussvorschlag zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur im Stadtgebiet
23. Einführung eines Beteiligungsmanagements
24. Ortstafeln im Stadtgebiet
25. Vertretungsregelung innerhalb des Verwaltungsvorstandes

Dezernat II:

26. Mietwerttabelle für das Gebiet der Kupferstadt Stolberg
27. Leistungen für Asylbewerber;
hier: Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für das Jahr 2014
28. Bildung und gesellschaftliche Teilhabe;
hier: Schulbezogene Jugendsozialarbeit der Kinder- und Jugendperspektive Stolberg
29. Rasenkleinspielfeldprojekt des SV ASA Stolberg-Atsch 1919 e.V.;
hier: Bewilligung eines städt. Zuschusses
30. Nutzungsvertrag für die Nutzung der Beachvolleyballanlage auf dem städt. Gelände des Stadions Glashütter Weiher;
hier: Vertragsverlängerung

Dezernat III:

31. Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“;
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB bzw. Behörden gem. § 4 (2) BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB sowie

Beschluss der rückwirkenden Inkraftsetzung

32. Erweiterung der Satzung für den Ortsteil Werth gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich Dorfstraße;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;
erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB
33. Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stolberg-Mühle“ (Unterstolberg) vom 25.10.1990 gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB;
hier: Erneuter Beschluss der Aufhebung
34. Genehmigung Dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses;
hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung - U.I. TBA, Sach- u. Dienstleistungen
35. Mittelbereitstellung PSP.: 5.660021.500.310 "Friedrich-Ebert-Straße" SKT 7852000
36. Mittelbereitstellung PSP.: 5.660011.500.310 "Erschließung Mozartstraße" SKT 7852000
37. Gestaltungsprojekt „Tore für die Altstadt“;
hier: Beschluss über die Wahl der Standorte
38. Lärmaktionsplanung der 2. Stufe – Hauptverkehrsstraßen;
hier: Beschluss über die Einstellung der Lärmaktionsplanung
39. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „Neustraße“ in Stolberg – Breinig;
hier: Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 (2) BauGB; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
40. Mittelbereitstellung PSP.: 5.660132.500.310 "Umgestaltung Kaiserplatz" SKT 7852000
41. Mittelbereitstellung PSP.: 5.660039.500.310 "Aachener Straße" SKT 7852000
42. Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ – 2. Änderung Bereich Sportplatz Rotsch und 99. Änderung FNP;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, bzw. der Behörden gem. § 4 (2) BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

43. Erlass der Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen (Fristensatzung)

Dezernat I bis III:

44. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
45. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

C) Nichtöffentliche Sitzung:

Dezernat I:

1. Ideenwettbewerb Außendarstellung
2. Unmittelbare Beteiligung an der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH

3. Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der StädteRegion Aachen mbH

Dezernat III:

4. Abschluss einer außergerichtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und Straßen NRW zur Beendigung beim VG AC anhängiger Rechtsstreite wegen Niederschlagswassergebühr

Dezernat I bis III:

5. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

gez.

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei beim Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.

**22.11. bis
21.12.'14**



Kupferstädter Weihnachtstage in Stolberg

Burg/Burghöfe/Alter Markt
Sa. und So. von 12-20 Uhr

WeihnachtsTREFF Kaiserplatz
täglich 12-20 Uhr

Schmiedeweihnacht
Wochenende 06. und 07.12.'14

Kaiserplatz in Flammen
Sonntag 21.12.'14 ca. 20 Uhr

*Stolberger
Adventskalender*

Die Kupferstädter Weihnachtstage werden präsentiert
mit finanzieller Unterstützung von:



www.stolberg.de